

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Krembz

Gemeindevertretung
Krembz

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krembz

vom 21.09.2010

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL M-V S. 205 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBL. M-V S. 366, 378), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krembz vom 05.07.2010 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.01.2005 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

1. Der **§ 4 Abs. 1** (Ausschüsse) erhält folgende Fassung:

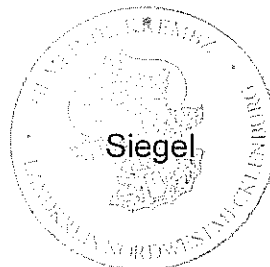
„(1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 35 KV M-V einen Hauptausschuss. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V durch den Hauptausschuss wahrgenommen. Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister und drei weiteren Mitgliedern der Gemeindevertretung.“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krembz, den 21.09.2010

Guschewski
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.